



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6634

A18

16. März 2022

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Landesplanungsgesetz-DVO beschlossen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Sechste Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO gemäß § 40 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich des Benehmens mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

**Sechste Verordnung zur
Änderung der LandesplanungsgesetzDVO**

Vom X. Monat Jahr

Auf Grund des § 40 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 7 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 30 wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.
- c) Die Angaben zu § 32 bis § 46 werden wie folgt gefasst:

„Teil 3 Regionalpläne und Landesentwicklungsplan
Kapitel 1 Inhalte der Regionalpläne
§ 32 Festlegungen der Regionalpläne
§ 33 Ausnahmen
Kapitel 2 Landesentwicklungsplan
§ 34 Aufstellung
§ 35 Festlegungen des Landesentwicklungsplans
§ 36 Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplans
§ 37 Planbeschluss
§ 38 Planbindung
§ 39 Beendigung einer Planungsgemeinschaft
§ 40 Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens
§ 41 Übergangsvorschrift
§ 42 Inkrafttreten
§ 43 (weggefallen)
§ 44 (weggefallen)
§ 45 (weggefallen)
§ 46 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Maßgebende Einwohnerzahl**

Die Bezirksregierung soll den kreisfreien Städten, der Städteregion Aachen und Kreisen spätestens zwei Wochen nach den Gemeindewahlen die auf Grund der maßgebenden Einwohnerzahl gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 17. Juli 2013 (GV. NRW. S. 473) in der jeweils geltenden

Fassung zu ermittelnde Zahl der von ihnen gemäß § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung zu wählenden Mitglieder des Regionalrates bekannt geben.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf den Reservelisten dürfen nur Personen geführt werden, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Gebiet des jeweiligen Regionalrates haben.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschläge können sich auf Personen beziehen, die sowohl dem Kreis der Arbeitgebenden als auch dem der Arbeitnehmenden angehören; die Listen sind getrennt nach Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden einzureichen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Bundes“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Die Listen sind dem bisherigen vorsitzenden Mitglied des Regionalrates zuzuleiten. Die in den Listen aufgeführten Personen sind in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnsitz, Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten. Das vorsitzende Mitglied des Regionalrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Regionalrates dessen Mitgliedern.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitglieds ohne Aussprache das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Gewählt ist diejenige Person, für die in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieds des Regionalrates“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann nur eine Stimme für eine auf der Liste geführte Person abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei aufgeführten Personen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei der Berufung der Mitglieder der Sportverbände, der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz durch das zuständige Landesministerium anerkannten Naturschutzvereinigungen und der kommunalen Gleichstellungsstellen hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied des Regionalrates im jeweiligen Wahlgang je eine Stimme; berufen ist bei mehreren gelisteten Personen je Wahlgang diejenige, die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.

b) Im Wortlaut werden die Wörter „ihren Vertreter“ durch die Wörter „ihre Vertretung“ ersetzt.

8. In § 8 werden die Wörter „den Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und die Landrätinnen und Landräte“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

9. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

10. In § 18 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „empfangsberechtigte“ durch das Wort „empfangsberechtigten“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Grenzen des Braunkohlenplangebietes**

Das Braunkohlenplangebiet umfasst gemäß Anlage 1

1. aus der Städteregion Aachen

die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler,

2. aus dem Kreis

a) Düren

die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Kreuzau, Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Titz und Vettweiß;

b) Euskirchen

die Städte Euskirchen und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist;

c) Rhein-Erft-Kreis

die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, und Pulheim;

d) Heinsberg

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg und Wegberg sowie die Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht;

e) Rhein-Kreis Neuss

die Städte Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie die Gemeinde Rommerskirchen;

f) Rhein-Sieg-Kreis

die Städte Bornheim und Rheinbach sowie die Gemeinde Swisttal;

g) Viersen

die Stadt Viersen sowie die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal;

3. aus der kreisfreien Stadt Köln

den Stadtbezirk 6 (in den Grenzen vom 1. Oktober 1989) sowie

4. die kreisfreie Stadt Mönchengladbach.“

12. In § 21 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundes“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Vertreters“ durch die Wörter „einer Vertretung“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „seinen Vorsitzenden“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 sowie in Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

16. Die §§ 32 bis 34 werden aufgehoben.

17. Nach § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3 Regionalpläne und Landesentwicklungsplan
Kapitel 1 Inhalte der Regionalpläne“.

18. Kapitel 2 entfällt.

19. § 35 wird § 32 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zeichnerische Festlegungen nach Absatz 1 sind in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen.

(3) Soweit raumordnerisch erforderlich, können zeichnerische Festlegungen nach Absatz 2 auch bei einer Flächengröße von weniger als 10 Hektar festgelegt werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird nach den Wörtern „weniger als“ das Wort „etwa“ eingefügt und das Wort „darzustellen“ durch das Wort „festzulegen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Wohnplätze sind auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet.“

e) Die Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Die textlichen Festlegungen der Regionalpläne

1. konkretisieren – soweit neben den zusätzlichen zeichnerischen Festlegungen erforderlich – selbständig und ergänzend die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans für das Plangebiet,
2. können die zeichnerischen Festlegungen hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen konkretisieren und differenzieren,
3. sollen sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Festlegungen untereinander und bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen.

(7) Die Erläuterungen zum Regionalplan sollen

1. die zeichnerischen und textlichen Ziele und Grundsätze erläutern,
2. die Regionalbedeutsamkeit zeichnerischer Festlegungen unterhalb von 10 Hektar erläutern,
3. Hinweise für die regionalplanerische Beurteilung von raumbedeutsamen Fachplanungen und Projekten geben,
4. siedlungsraumbezogene regionale Entwicklungsspielräume in ihrer Größenordnung und Qualität aufzeigen und begründen und ihre Mobilisierungschancen beschreiben.

(8) Aus fachlichen Entwicklungsplänen werden in den Regionalplan Bereiche, Trassen und Standorte mit ihren Entwicklungsaufgaben nachrichtlich übernommen, soweit sie für die Region von Bedeutung sind. Die nachrichtlichen Übernahmen sind zu kennzeichnen.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

20. § 36 wird § 33 und die Angabe „35“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

21. Nach § 33 wird die Überschrift zu Kapitel 3 zum neuen Kapitel 2 und wie folgt gefasst:

„Kapitel 2 Landesentwicklungsplan“.

22. § 37 wird § 34 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erarbeitung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erarbeitung“ durch das Wort „Aufstellung“ ersetzt.

23. § 38 wird § 35 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 35
Festlegungen des Landesentwicklungsplans“**

b) In Satz 1 wird das Wort „Darstellungen“ durch das Wort „Festlegungen“ ersetzt.

24. Die §§ 39 bis 42 werden die §§ 36 bis 39.

25. § 43 wird § 40 und wie folgt gefasst:

**„§ 40
Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens**

(1) Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Ein Raumordnungsverfahren ist vorgesehen für:

1. betriebsplanpflichtige Vorhaben, die Bergsenkungen zur Folge haben, soweit sie der Planfeststellung bedürfen, wenn sie nicht im Zusammenhang stehen mit der Errichtung von übertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, die nach der Anlage 3 Gegenstand des Regionalplanes sind und die nach den Senkungsprognosen nicht erwarten lassen, dass sie Änderungen der Darstellungen im Regionalplan erforderlich machen;

2. Leitungen

a) im Sinne von § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung, soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes bedürfen,

b) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die der Planfeststellung nach § 65 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Plangenehmigung nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf,

c) für die Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Transport von Kohlendioxid mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm und

d) für die Errichtung von Hochspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr.

Sollte ein Vorhaben eines Antragstellers mehrere parallel verlaufende Leitungen zum Gegenstand haben, kann die zuständige Regionalplanungsbehörde entscheiden für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

(2) Die zuständige Regionalplanungsbehörde kann auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Maßnahme oder Planung im Einzelfall auch für andere raumbedeutsame Maßnahmen oder Planungen mit überörtlicher Bedeutung ein Raumordnungsverfahren durchführen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.“

26. § 44 wird aufgehoben.

27. § 45 wird § 41.

28. § 46 wird § 42 und in der Überschrift wird die Angabe „, **Außerkräfttreten**“ gestrichen.

29. Die Anlagen 1, 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

30. In § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 Satz 1 und 3 Satz 1, § 5 Absatz 1 und 3, § 20, § 21, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 26 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Landesplanungsgesetz“ durch die Wörter „des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Ina B r a n d e s

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung:

Allgemeines

Im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes wird auch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz einer Überprüfung unterzogen.

Dabei stehen die Deregulierung, allgemeine Anpassung an das Bundesraumordnungsgesetz sowie die Anpassung an die Änderung des Landesentwicklungsplans im Mittelpunkt. Redaktionelle Änderungen wie auch die Anpassung an die gendergerechte Sprache wurden berücksichtigt.

Im Besonderen

Die Änderungsverordnung wurde durchgängig in mehreren Paragraphen der **Diktion des Bundesraumordnungsgesetzes angepasst**. Der Terminus „Festlegung“ wird anstelle von „Darstellung“ durchgängig verwendet.

Darüber hinaus wurde der Verordnungstext durchgängig an eine **gendergerechte Sprache** angepasst; **§ 44 wurde gestrichen**.

§ 19: Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes hat nach § 21 Abs. 1 LPIG Bedeutung für die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlenausschusses. Daher ist sie regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und ggf. neu festzusetzen. Die sachlichen Kriterien zur Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes sind dabei in § 25 LPIG geregelt. Während sich die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen unmittelbar aus den Braunkohlenplänen ergeben, müssen die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungmaßnahmen beeinflusst wird, gesondert ermittelt werden. Das Braunkohlenplangebiet ist hierdurch nicht statisch, sondern in Abhängigkeit der Tagebautwicklung ein dynamisches Gebilde. Die jetzt erfolgende Änderung des Plangebietes ist Folge von Veränderungen in den durch Sumpfungmaßnahmen beeinflussten obersten Grundwasserleitern. Grundlage sind aktuelle Auswertungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu den bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen und den potentiellen Einflussbereichen des Tagebaus Garzweiler. Im Ergebnis sind die Gemeinden Kreuzau, Selfkant und Vettweiß sowie die Stadt Rheinbach zusätzlich in das Braunkohlenplangebiet aufzunehmen. Die Gemeinde Brüggen hingegen wird zukünftig nicht mehr im Braunkohlenplangebiet vertreten sein.

Durch **Streichungen von §§ 32, 33, 34**, die inhaltlich bereits über Bundesraumordnungsgesetz (§§ 8 und 9) oder europarechtliche Regelungen geregelt sind, konnte die Verordnung wesentlich gekürzt werden. Es handelt sich somit nach der Abweichungsgesetzgebung um unzulässige Doppelregelungen, die bereits im Bundesrecht normiert sind. Dies dient der **Deregulierung und der Rechtsklarheit**.

§ 35 (alt), der die Inhalte der Regionalpläne definiert, ist mit der Änderung neu strukturiert worden. In **Absatz 5** wird klargestellt, dass Wohnplätze (wie bisher) nur auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet sind; der Unterschied zu Ferien- und Wochenendhausgebieten wird dadurch (noch einmal) verdeutlicht. Dies unterstützt auch eine von MHKBG angestrebte Änderung der Bauordnung NRW, mit der ausweislich der dazu vorliegenden Begründung für die Zukunft dafür Sorge getragen werden soll, dass es auf Wochenendplätzen (oder vgl.) nicht zu einer Verfestigung von Wohnstrukturen im Sinne eines Dauerwohnens kommt. In **Absatz 8** werden nachrichtliche Übernahmen neu eingeführt. Im Sinne des Bundesraumordnungsgesetzes könnten Festlegungen als Gebietskategorie nur Ausfluss planerischen Handelns des Regionalplanungsträgers sein. Daher werden zukünftig aus fachlichen Entwicklungsplänen Bereiche, Trassen und Standorte nachrichtlich übernommen. Diese sind zu kennzeichnen. Raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet können - gemäß **Absatz 9** - in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

Entsprechend der durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) eingeführten Systematik in § 15 ROG wird nunmehr auch in Nordrhein-Westfalen das Raumordnungsverfahren auf Antrag oder aufgrund einer behördlichen Entscheidung nach Anzeige durchgeführt.

In den Katalog der Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsgesetz vorgesehen ist, wird neu ein Raumordnungsverfahren für Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eingeführt. Dies ist aus mehreren Gründen erforderlich. Zum Beispiel ermöglicht diese Regelung Raumordnungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, die Erdkabelabschnitte enthalten, in einem Guss, was zur Beschleunigung des Netzausbaus führt. Ein weiteres Beispiel sind die vermehrt zum Einsatz kommenden HGÜ-Erdkabelleitungen, die zumeist über sehr lange Strecken verlaufen, was eine Planung von Trassenkorridoren im Raumordnungsverfahren erforderlich macht. HGÜ-Leitungen sind eine neue Technologie, die in 2010, also zum Zeitpunkt der zurückliegenden Novellierung der DVO, noch nicht relevant war. Insofern handelt es sich um eine Aktualisierung der DVO.

Seit einigen Jahren gibt es in Nordrhein-Westfalen Planungen, verschiedene Rohrfernleitungen über längere Strecken neu und gebündelt zu verlegen. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu beantworten, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für mehrere parallele Rohrfernleitungen möglich ist. Die getroffene Regelung im neuen § 40 Abs. 1 DVO dient der Klarstellung, dass dies möglich ist, wenn ein Vorhaben eines Antragstellers betroffen ist. Im Rahmen von Raumordnungsverfahren werden in der Regel ca. 600 Meter breite Trassenkorridore festgelegt. Ob innerhalb dieses sehr breiten Trassenkorridors eine oder mehrere Leitungen gebündelt verlegt werden, ist bei der raumordnerischen Prüfung nachrangig, sofern nicht aus sicherheitstechnischen o. ä. Gründen sehr große Abstände zwischen den einzelnen Rohrfernleitungen erforderlich sind, die eine gebündelte Verlegung nicht möglich machen. In diesem Falle sind gesonderte Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahren für mehrere gebündelte Rohrfernleitungen mit dem gleichen Anfangs- und Endpunkt und einem

Antragsteller ist aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll, da anderenfalls mehrere Raumordnungsverfahren parallel durchgeführt werden müssten.

Des Weiteren wird in § 40 Abs. 2 DVO ein Raumordnungsverfahren auf Antrag eines Vorhabenträgers eingeführt. Es wird klargestellt, dass ein Raumordnungsverfahren - über die derzeit in § 43 Nr. 1 und 2 DVO vorgesehenen Fälle hinaus - auch auf Antrag eines Vorhabenträgers eingeleitet werden kann. Hintergrund ist, dass in letzter Zeit mehrfach von verschiedenen Unternehmen der Wunsch geäußert wurde, vor Beginn bspw. eines Planfeststellungsverfahrens ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Für das Unternehmen bietet dies den Vorteil, dass bereits vor Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben eine behördliche Einschätzung in Form eines Gutachtens zur Raumverträglichkeit des Vorhabens vorliegt. Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens ist dabei ein „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG), das im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG) ist. Außerdem soll bei linienförmigen Vorhaben eine Alternativenprüfung von verschiedenen Trassenvarianten vorgenommen werden (§ 15 Abs. 1 S. 3 ROG). Indem das Raumordnungsverfahren auch auf Antrag des Vorhabenträgers eingeleitet werden kann, erhält der Unternehmer eine maximale Flexibilität für die Planung seines Vorhabens.

Anlagen

Anlage 1 verdeutlicht die **Änderungen im Braunkohlenplangebiet**

Anlage 2 Nr. 2:

Aufgrund des Kohleausstiegs werden in Nordrhein-Westfalen Braunkohlentagebaue verkleinert. Das bisherige Planzeichen wird dabei aber dem Umstand nicht hinreichend gerecht, dass in der bisherigen von der Abbaugrenze umschlossenen Fläche künftig auch eine teilweise ausschließliche Gewinnung von Abraummassen zur Wiederherstellung und Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche erforderlich werden kann.

Auch ihr ist innerhalb der Abbaugrenzen ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen einzuräumen und die Planzeichendefinition entsprechend zu erweitern. Konkrete Aussagen zur Steuerung der Abraumgewinnung können in textlichen Festlegungen eines Braunkohlenplans erfolgen.

Anlage 3

Die Planzeichendefinitionen zum Siedlungsraum wurden konkretisiert.

Bei den Planzeichen zum Freiraum wurde vor dem Hintergrund der Änderung des Landesentwicklungsplans der Wahlmöglichkeit des Regionalen Planungsträgers Rechnung getragen und die Festlegung BSAB als Vorranggebiet oder als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten eingeführt.

Zudem wurde ein neues Planzeichen für Solarenergie entwickelt.

Hinsichtlich der Planzeichen im Verkehrsbereich konnte durch die überarbeitete Neufassung wesentlich dereguliert und klargestellt werden. Dies dient der Rechtssicherheit. Darüber hinaus wurden Planzeichen an den aktuellen Landesentwicklungsplan angepasst (z. B. landesbedeutsame Häfen und Flughäfen).

In der Vergangenheit wurden Hoch- und Höchstspannungsleitungen (≥ 110 kV) sowie regionalplanerisch bedeutsame Transportleitungen für Produkte in der Regel in den Gebietsentwicklungsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen zeichnerisch dargestellt. Dies hatte sich in den neunziger Jahren geändert, um die Regionalpläne im dicht besiedelten Raum übersichtlicher zu gestalten. In den Regionalplänen anderer Bundesländer sind diese Leitungen in der Regel weiterhin dargestellt. Nach In-Kraft-Treten des LEP und bedingt durch den zunehmenden Netzausbau werden entsprechende Darstellungen in den Regionalplänen bei der praktischen Planung in Nordrhein-Westfalen mitunter vermisst. Dies trifft insbesondere auf Höchstspannungsleitungen (≥ 220 kV) zu, da der neue LEP zu diesen Regelungen in Kapitel 8.2 (insbesondere Bündelungsgebot nach dem LEP GS 8.2-1, Abstandsregelungen zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen nach LEP-GS 8.2-3 und Ziel 8.2-4) neu eingeführt hat und der Übertragungsnetzausbau auch in den kommenden Jahren fortschreiten wird. Vor diesem Hintergrund wurde **für Höchstspannungsleitungen ein Planzeichen** entwickelt, das in die Anlage zur DVO übernommen wird. Um die Regionalpläne weiterhin nicht zu überfrachten, wird auf eine Darstellung des weit verzweigten Hochspannungsnetzes (110 kV) und von Transportfernleitungen für Produkte weiterhin verzichtet. Diese Leitungsarten sollten in Form von grobmaßstäblichen (1:200.000) Erläuterungskarten / Beikarten in die Regionalpläne übernommen werden, um bei Planungen z. B. Bündelungsoptionen besser überprüfen zu können.

Neu eingeführt wird das **Planzeichen für landwirtschaftliche Kernräume**

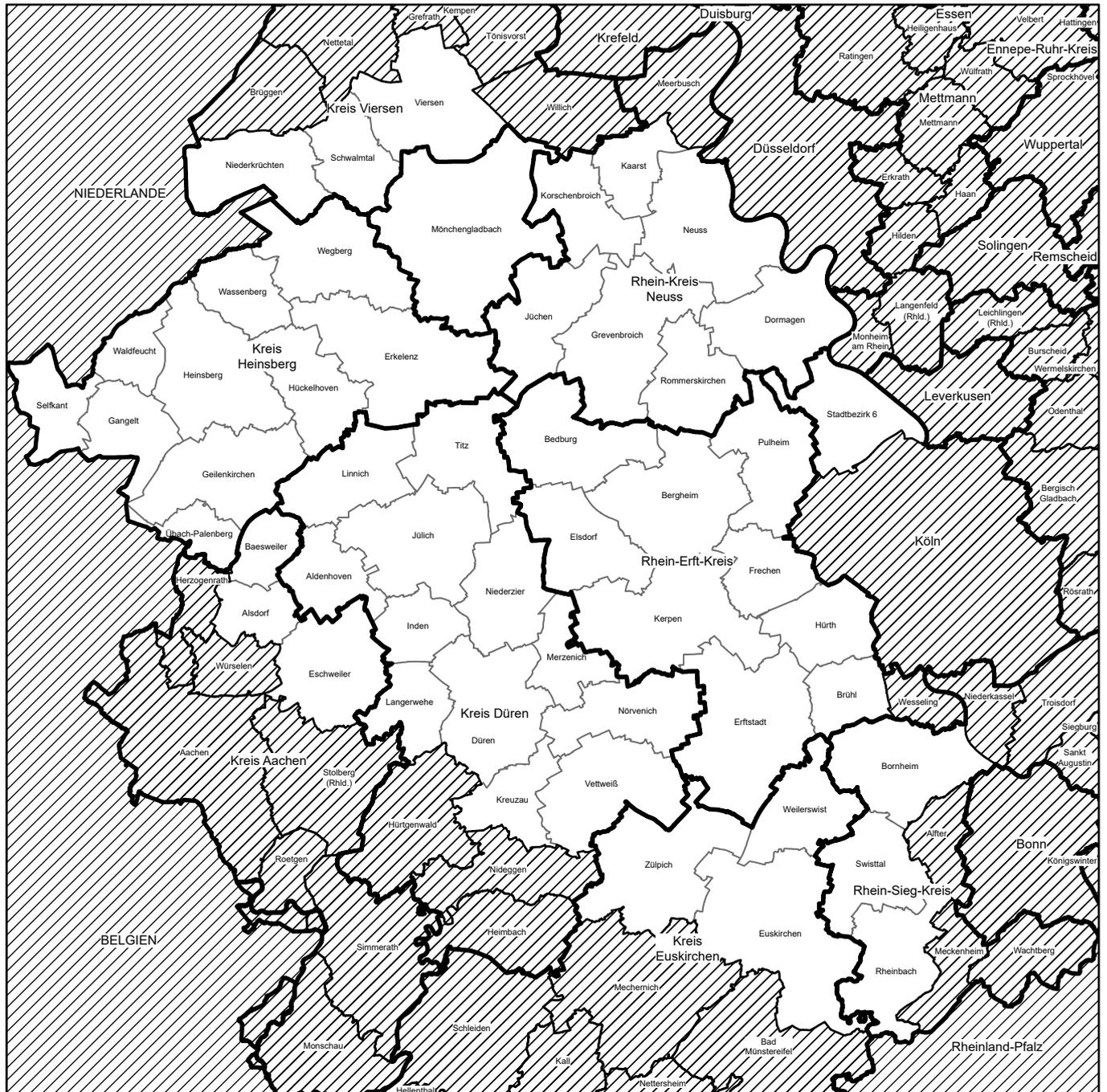
Dies sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.

Die Ziele zum Klimaschutz sind multifunktional und nicht in einzelnen Fachplanungen verankert. Darin ähneln sich die Ziele den Regionalen Grünzügen, daher wird das **Planzeichen** „Regionale Grünzüge“ in „**Regionale Grünzüge und Bereiche mit besonderer Funktion zur**

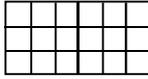
Klimawandelvorsorge“ umbenannt und inhaltlich aufgewertet:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die aufgrund ihrer Funktionen zur Gliederung der siedlungsräumlichen Entwicklung und multifunktionaler Eigenschaften bandartiger Freiräume, insbesondere zur Biotopvernetzung, für Naherholungs- und Freizeitnutzungen als klimaökologische und thermische Ausgleichsräume (z. B. Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftleitbahnen) mit besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und der Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels erhalten oder entwickelt werden sollen und vor entgegenstehenden Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.

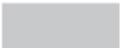
Anlage 1 zur LPIG DVO Braunkohlenplangebiet



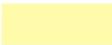
Anlage 2 zur DVO Braunkohlenplanung (Planzeichenverzeichnis)

	<p>1. Sicherheitslinie</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sicherheitslinie setzt parzellenscharf die äußere Begrenzung der Sicherheitszone fest. Die Sicherheitszone ist der Bereich zwischen Abbau-/Verkippungskante und der Sicherheitslinie, dessen Breite sich vorrangig nach bergsicherheitstechnischen Gesichtspunkten bemisst. Ihre Breite entspricht in der Regel der halben oder gesamten Tiefe des Tagebaus an der betroffenen Stelle, mindestens jedoch 100 m. Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, innerhalb deren unmittelbare Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere auf dieser Fläche können, falls erforderlich Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige den Bergbau begleitende Maßnahmen getroffen werden.
	<p>2. Abbaugrenze</p> <p>Die Abbaugrenze umschließt die Abbaufäche, innerhalb deren die Gewinnung von Braunkohle einschließlich der Gewinnung des zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche notwendigen Abraums Vorrang vor anderen Nutzungs- und Funktionsansprüchen hat. Sie ist die innere Begrenzung der Sicherheitszone (Definition siehe unter Punkt 1).</p>
	<p>3. Haldenflächen</p> <p>Haldenflächen sind Flächen für Aufschüttungen des Braunkohlenbergbaus außerhalb der Abbaufächen.</p>
	<p>4. Umsiedlungsflächen</p> <p>Umsiedlungsflächen sind Flächen für geplante Umsiedlungsstandorte (parzellenscharfe Festlegung). Diese Flächen stehen bis zum Abschluss der Umsiedlungsmaßnahme in der Regel nur den Umsiedlern zur Verfügung.</p>
  	<p>5. Ersatztrassen für</p> <p>a) Straßen Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Straßen ohne Angabe der landesplanerischen Funktion, jedoch mit folgendem Zusatz für die zeichnerische Darstellung:</p> <p>“Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Soweit im Braunkohlenplan enthaltene Straßen dort nicht dargestellt werden, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Straßen wie Kreis-, Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen.“</p> <p>b) Schienenwege Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Schienenwegen.</p> <p>Die landesplanerische Funktion wird entsprechend Anlage DVO Raumordnungspläne zum Landesplanungsgesetz im Regionalplan dargestellt. Sofern im Braunkohlenplan enthaltene Schienenwege dort nicht dargestellt sind, handelt es sich um nach ihrer Verkehrsbedeutung nachgeordnete Schienenwege.</p> <p>c) Gewässer Durch Braunkohlenabbau bedingte Verlegung von Gewässern.</p>
	<p>6. Leitungen und Bandanlagen (mit näherer Bezeichnung)</p> <p>Durch den Braunkohlenabbau bedingte Verlegung oder Errichtung von Leitungen und Bandanlagen unter Angabe der geplanten Funktion (z.B. Hochspannungsleitungen, Transportbänder)</p>

Anlage 3 DVO

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	1	Siedlungsraum		Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen
	1a	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Vorranggebiet	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche für Wohnen, Einzelhandel, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, - siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsbereiche, soweit sie nicht mit Planzeichen 1.b) festzulegen sind.
	1b	ASB für zweckgebundene Nutzung, u.a.:	Vorranggebiet	ASB oder ASB-Teilbereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder besonderer Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bestimmten, durch zeichnerische Festlegung mit Planzeichen 1. ba) gekennzeichneten und/oder durch textliche Festlegungen zu benennenden baulich geprägten Nutzungen vorbehalten sind.
	1ba	Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen		Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Freizeit- und Sportgroßeinrichtungen.
	1c	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:	Vorranggebiet	Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) festzulegen sind.
	1ca	Abfallbehandlungsanlagen		Ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	1d	GIB für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Vorranggebiet	Regionalplanerische Konkretisierung der im LEP festgelegten-Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, die für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 50 ha bestimmt sind.
	1e	GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:	Vorranggebiet	GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund <ul style="list-style-type: none"> - ihrer räumlichen Lage, - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder - rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungen vorbehalten sind. Die Zweckbindung kann auch (Teile von) Hafenbecken umfassen.
	1ea	Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus		Schacht- und Stollenanlagen, Werkstätten und Verwaltungsgebäude.
	1eb	Standorte des kombinierten Güterverkehrs		<ul style="list-style-type: none"> - Güterverkehrszentren; Gewerbeflächen für Verkehrsbetriebe unterschiedlicher Ausrichtung (Transport, Spedition, Lagerei, Service, logistische Dienstleistung) mit Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger und einer Umschlagseinrichtung für den kombinierten Ladungsverkehr, <ul style="list-style-type: none"> - Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr der Bahnen
	1ec	Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe		Anlagen zur Energieerzeugung und –Umwandlung (Kraftwerke, Heizkraftwerke, Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen).

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2	Freiraum		Gebiete, die vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen sollten
	2a	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	Vorbehaltsgebiet	<p>Offenlandbereiche im Freiraum, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere landwirtschaftliche Nutzungen sowie - weitere für den Freiraum typische Nutzungen und Funktionen tragen können (z. B. Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen, Biotopverbundfunktionen, Funktionen für den Wasserhaushalt und andere Naturhaushaltsfunktionen). <p>Zum regionalplanerisch festgelegten Freiraum gehören auch Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als etwa 2 000 Einwohnern sowie bauliche, isoliert im Freiraum liegende Einzelanlagen.</p>
	2b	Landwirtschaftliche Kernräume	Vorbehaltsgebiet	<p>Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.</p>
	2b	Waldbereiche	Vorranggebiet	<p>Bereiche des Waldes,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zur Sicherung und Entwicklung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen als Vorranggebiet festgelegt werden. - Regionalbedeutsame Flächen, die als Wald entwickelt werden sollen.
	2c	Oberflächengewässer	Vorranggebiet	<p>Stehende oder angestaute Oberflächengewässer. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürlich entstandene Gewässer, - Gewässer, die infolge der Rohstoffgewinnung oder zu anderen Zwecken entstanden, angelegt oder geplant sind, - vorhandene oder geplante Talsperren sowie

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
				- vorhandene oder geplante Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau.
	2ca	Fließgewässer	Topografische Darstellung oder Vorranggebiet	Topografisch dargestellte regionalbedeutsame Abschnitte von Fließgewässern, soweit sie zum Verständnis der übrigen textlichen und zeichnerischen Festlegungen beitragen (z. B. für Häfen, Überschwemmungsbereiche, sonstige Siedlungs- und Freiraumfestlegungen). In Einzelfällen können Abschnitte von Fließgewässern durch textliche Ziele als Vorranggebiet festgelegt werden (z. B. zur raumordnerischen Festlegung neuer Gewässer oder Gewässerabschnitte).
	2d	Bereiche für den Schutz der Natur	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, - in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben, - festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.
	2e	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	Vorbehaltsgebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, - in denen die Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Landschaftsfunktionen, insbesondere einer landschaftsgebundenen Erholung, gesichert und weiterentwickelt werden sollen, - festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2f	Regionale Grünzüge und Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund ihrer Funktionen zur Gliederung der siedlungsräumlichen Entwicklung und multifunktionaler Eigenschaften bandartiger Freiräume, insbesondere zur Biotopvernetzung, für Naherholungs- und Freizeitnutzungen • als klimaökologische und thermische Ausgleichsräume (z. B. Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftleitbahnen) mit besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und der Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels erhalten oder entwickelt werden sollen und vor entgegenstehenden Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.
	2g	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz	Vorranggebiet	Überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, <ul style="list-style-type: none"> - in denen der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (einschließlich Talsperren), die der öffentlichen Trinkwassergewinnung dienen oder künftig dienen sollen, Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben.
	2h	Überschwemmungsbereiche	Vorranggebiet	Überwiegend im Freiraum liegende Bereiche, <ul style="list-style-type: none"> - die für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten auf Grundlage der Bemessung eines mindestens 100-jährlichen Hochwasserereignisse festgelegt sind oder festgelegt werden sollen, - die auf der Grundlage von Fachplanungen als Abfluss- oder Retentionsraum gesichert sind oder entwickelt werden sollen. -
	2j	Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen		Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die aufgrund ihrer Lage, tatsächlichen Nutzung, natürlichen Ausstattung oder Eignung bestimmten Nutzungen oder Planungen im Freiraum vorbehalten sind.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	2ja	Aufschüttungen und Ablagerungen	Vorranggebiet	in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben.
	2ja-1	Abfalldeponien		Anlagen zur Ablagerung von Abfällen.
	2ja-2	Halden		Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen.
	2eb	Bereiche für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)		
	2eb-1	BSAB: - Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, in denen der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe andere raumbedeutsame Belange und Nutzungen nicht entgegenstehen und gleichzeitig die Sicherung und der Abbau dieser Bodenschätze an anderen Stellen im Planungsraum ausgeschlossen wird (Konzentrationswirkung). Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus kann durch andere Vorbehalts- und Vorrangfestlegungen überlagert werden, mit denen eine Nachfolgenutzung festgelegt wird. Soweit nach Beendigung der Rohstoffgewinnung überwiegend eine Wasserfläche zurückbleibt, ist der Bereich als Oberflächengewässer festzulegen.
	2eb-2	BSAB: - Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten	Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, in denen der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe andere raumbedeutsame Belange und Nutzungen nicht entgegenstehen.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
				Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus kann durch andere Vorbehalts- und Vorrangfestlegungen überlagert werden, mit denen eine Nachfolgenutzung festgelegt wird. Soweit nach Beendigung der Rohstoffgewinnung überwiegend eine Wasserfläche zurückbleibt, ist der Bereich als Oberflächengewässer festzulegen.
	2ec	Freiraumbereiche mit weiteren Zweckbindungen	Vorranggebiet	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer mit anderen, Zweckbindungen, bei denen der Charakter einer Freiraumnutzung gegenüber einer baulichen Nutzung überwiegt und die Zweckbindung gekennzeichnet wird (z.B. „F“ für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen; „M“ für „Militärische Einrichtungen“)
	2ec-1	Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen		Abwasserbehandlungsanlagen ² ² : auch im Siedlungsraum darzustellen.
	2ed	Windenergiebereiche	Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.
	2ee	Solarenergiebereiche	Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten	Bereiche, die für die Nutzung der Solarenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Bereich ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind.
	3	Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastrukturen		Großräumiges, überregionales und regionales Wegenetz der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sowie Luftverkehr einschließlich Häfen und Flughäfen sowie das Höchstspannungsnetz
	3a	Straßen unter Angabe der BAB-Anschlussstellen		

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	3aa	Bundesautobahnen und -straßen, Landesstraßen, ggf. Kreisstraßen und Gemeindestraßen, sofern raumbedeutsam - Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung	Nachrichtliche Übernahme	vorhanden, planfestgestellt, linienbestimmt.
	3ab	Bundesautobahnen und -straßen, Landesstraßen, ggf. Kreisstraßen, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	Vorbehaltsgebiet	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
	3ac	Sonstige regionalplanerische bedeutsame Straßen (Planung)	Vorranggebiet	Straßen zur Anbindung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz.
	3b	Schienenwege unter Angabe der vorhandenen Haltepunkte		
	3ba	Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen mit räumlicher Festlegung	Vorranggebiet	vorhanden, planfestgestellt.
	3bb	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung	Vorbehaltsgebiet	Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung.
	3bc	Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)	Vorranggebiet	Schienenstrecken zur Anbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Eisenbahnnetz.

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
	3bd	Reaktivierte oder neue Haltepunkte des Schienenverkehrs	Vorbehaltsgebiet	Standorte für reaktivierte oder neue Haltepunkte des Schienenverkehrs
	3c	Wasserstraßen und Häfen		
	3ca	Wasserstraßen	nachrichtliche Übernahme	Binnenwasserstraßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.
	3cb	Landesbedeutsame Häfen	Vorranggebiet	Standorte der landesbedeutsamen Häfen gemäß LEP
	3cc	Weitere in den Regionalplänen gesicherte Häfen	Vorranggebiet	Weitere Häfen (öffentliche Häfen, Industriebäfen; Ruhebäfen), die regionalplanerisch gesichert werden.
	3d	Flugplätze		
	3da-1	Landesbedeutsame Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr	Vorranggebiet	Standorte der landesbedeutsamen Flughäfen gemäß LEP
	3da-2	Weitere Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr	Vorranggebiet	Weitere Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
	3db	Militärflugplätze	nachrichtliche Übernahme	Flugplätze, die überwiegend militärischer Nutzung vorbehalten sind.
	3e	Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß Rechtsverordnungen		

Planzeichen	Nr.	Bezeichnung	Rechtsfolge	Definition
-----	3ea	Tag-Schutzzone 1	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 1.
-----	3eb	Tag-Schutzzone 2	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Tag-Schutzzone 2.
-----	3ec	Nacht-Schutzzone	nachrichtliche Übernahme	Gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzte Nacht-Schutzzone.
••••	3f	Erweiterte Lärmschutzzonen	Vorbehaltsgebiet	Erweiterte Lärmschutzzonen von Flughäfen/-plätzen, die gemäß LEP in den Regionalplänen festzulegen und in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind.
	3g	Höchstspannungsnetz		
	3ga	Umspannanlage/Konverter (Höchstspannung ≥ 220 kV)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand
	3gb	Höchstspannungserdkabelfreileitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand
	3gc	Höchstspannungserdkabelleitung ≥ 220 kV einschließlich Umspannanlage/Konverter, Anzahl E entspricht Anzahl der Leitungen (E, EE, EEE, ...)	Nachrichtliche Übernahme	Bestand